

Frauenfeld, 04. November 2003

Einfache Anfrage Elsbeth V. Aepli vom 10. September 2003 betreffend Finanzierung Spitex nach Inkrafttreten der NFA

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. In den letzten Jahren richtete der Kanton dem kantonalen Spitex-Verband gestützt auf § 41 Gesundheitsgesetz (GG) einen jährlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 80'000.-- aus. Zusätzlich vergütete der Kanton Weiterbildungskosten des Spitexpersonals im Betrag von Fr. 50'000.-- bis Fr. 80'000.--. Zudem erhielt der Spitex-Verband von der Ostschweizerischen Spitex-Stiftung, an welcher der Kanton ebenfalls beteiligt ist, Kursbeiträge in der Höhe von durchschnittlich Fr. 5'000.- pro Jahr.
2. Im Jahr 2004 wird der Kanton wiederum Fr. 80'000.-- an den Spitex-Verband und rund Fr. 80'000.-- an die Weiterbildungskosten leisten. In der Zwischenzeit sind jedoch weitere Verbände, wie beispielsweise curaviva, mit Gesuchen um Unterstützungsbeiträge an den Kanton herangetreten. Um eine rechtsgleiche Behandlung sämtlicher Antragssteller gewährleisten zu können, sah sich der Kanton gezwungen, einen auf sämtliche Gesuchsteller anwendbaren Berechnungsmodus auszuarbeiten. Der kantonale Beitrag an den Spitex-Verband wird sich danach 2005 auf Fr. 50'000.-- belaufen. Dieser Betrag setzt sich aus einem fixen Sockelbeitrag von Fr. 25'000.-- und einem variablen Teil von ebenfalls Fr. 25'000.-- zusammen. Der Sockelbeitrag deckt allgemeine Kosten der Geschäftsstelle ab, während der variable Teil Leistungen des Spitex-Verbandes entschädigt, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen. Leistungen, welche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen, werden entsprechend von den Gemeinden finanziert. Die Zuwendungen an die Weiterbildungskosten werden sich weiterhin in der Grössenordnung von Fr. 80'000.-- belaufen.
3. Die Übergangsbestimmungen der NFA sehen vor, dass die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101^{bis} AHVG an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte weiter bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause durch die Kantone auszu-

richten sind. Im Rahmen der Finanzierungsentflechtung der NFA entfallen zwar die zweckgebundenen Subventionen sowie die finanzkraftabhängigen Zuschläge, im Gegenzug erhalten die Kantone über die Instrumente des Finanzausgleichs im engeren Sinn mehr freie Mittel zur Verfügung gestellt. Diese sind gezielt, entsprechend den spezifisch kantonalen Gegebenheiten einzusetzen. Aus gesundheitspolitischer Sicht besteht im Kanton ein grosses Interesse daran, einen gut funktionierenden Spitexdienst aufrechtzuerhalten. Ein Schwerpunkt des Regierungsrats bildet dabei die professionelle Arbeit und damit die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Spitex-Bereich tätigen Personen. Zusammen mit Optimierungen, insbesondere im administrativen Bereich der Spitex, werden auch nach dem Wegfall der direkten Bundessubventionen flächendeckend die notwendigen Leistungen in guter Qualität erbracht werden können.

4. Wie unter Ziffer 2 erläutert, orientiert sich das neue Finanzierungsmodell einerseits an den allgemeinen Kosten zur Sicherstellung der Organisationsstruktur, welche durch fixe Sockelbeiträge abgegolten werden, andererseits an spezifischen Leistungsaufträgen, deren Vergütung entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen variiert. Die Weiterbildung im Bereich Gesundheitsberufe wird ab 2004 vom Berufsbildungsgesetz erfasst, womit eine Umstellung von der personenbezogenen Finanzierung zur direkten Finanzierung der entsprechenden Ausbildungsstätten erfolgen wird.
5. Das Gesundheitsgesetz weist in § 11 GG die Zuständigkeit für Kranken- und Hauspflegedienste sowie für die Beratungsstellen für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern den Gemeinden zu. Der Kanton ist gestützt auf § 41 GG jedoch befugt, Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge zu unterstützen. Der Kanton verfügt damit über die rechtliche Grundlage, sich auch künftig an der Finanzierung der Spitex beteiligen zu können. In dieser Hinsicht besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit zur Änderung des Gesundheitsgesetzes. Allenfalls sind Präzisierungen vorzunehmen, welche jedoch erst nach dem Vorliegen der Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene gemacht werden können.
6. Der Zeitplan des Bundes sieht vor, dass die Volksabstimmung über die notwendige Verfassungsänderung zur NFA in der zweiten Jahreshälfte 2004 stattfindet. Die Umsetzung der NFA verlangt jedoch zudem die Anpassung von über 20 Bundesgesetzen. Die Vernehmlassung zu den Gesetzesrevisionen soll gemäss den Plänen des Politischen Steuerungsorgans zur NFA noch vor den Sommerferien 2004 eröffnet werden, damit die Volksabstimmung in Kenntnis der beabsichtigten Ausführungsgesetzgebung stattfinden kann. Der Regierungsrat wird die kantonalen Anpassungen in Angriff nehmen, sobald die integrale Inkraftsetzung der NFA erfolgt ist. Damit ist 2007, eventuell 2008 zu rechnen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber